



Gemeinde
Birmensdorf

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Birmensdorf vom 6. Oktober 2020

Behördenerlass Sozialbehörde

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Antrag	1	3
Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	2	3
Quellenbesteuerung	3	3
Besonders Anspruchsberechtigungen	4	4
Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	5	4
Auszahlung	6	5
Änderung der Verhältnisse	7	5
II. Schlussbestimmungen		5
Inkrafttreten	8	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

²Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³Mit dem Antrag wird der Sozialbehörde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig eingereicht worden ist oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷Den Erziehungsberechtigten wird die Höhe der Betreuungsgutscheine schriftlich mitgeteilt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 der Verordnung über die familienergänzende Betreuung.

²Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen berechnet.

³Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungsstunden ausbezahlt als effektiv Betreuungsstunden (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag vom Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 3 Quellenbesteuerung

¹Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

²Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 4 **Besondere Anspruchsberechtigungen**

¹Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

²Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 5 **Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine**

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 3.

³Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.

⁴Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss Tarifordnung in Anhang 2.

⁵Kindern unter 18 Monate, welche in Kindertagesstätten betreut werden und Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 6 der Verordnung über die familienergänzende Betreuung wird zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

⁶Pro Betreuungstag werden maximal 11.5 Stunden Betreuung unterstützt.

⁷Es werden maximal 2'760 Betreuungsstunden pro Jahr ausbezahlt (entspricht 240 Betreuungstagen). Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Betreuungsinstitution bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

Art. 6 **Auszahlung**

¹Die Betreuungsgutscheine werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Birmensdorf direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴Bei Sozialhilfebeziehenden kann die Auszahlung an die Sozialhilfe erfolgen.

⁵Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Sozialbehörde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Art. 7 **Änderung der Verhältnisse**

¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Birmensdorf innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung der Sozialbehörde melden.

²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

II. **Schlussbestimmungen**

Art. 8 **Inkrattreten**

Dieses Reglement wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Birmensdorf, 6. Oktober 2020

Sozialbehörde Birmensdorf


Annegret Grossen
Präsidentin Sozialbehörde


Philipp Schwendimann
Schreiber

Anhang 1

Konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 5, Abs. 1 des Reglements über die familienergänzende Betreuung:

Massgebendes Einkommen [CHF]	Höhe Gutscheine in CHF / Std unter 18 Monaten	Höhe Gutscheine in CHF / Std über 18 Monaten
0 bis 4'000	10.90	8.90
4'001 bis 8'000	10.90	8.90
8'001 bis 12'000	10.90	8.90
12'001 bis 16'000	10.90	8.90
16'001 bis 20'000	10.90	8.90
20'001 bis 24'000	10.90	8.90
24'001 bis 28'000	10.90	8.90
28'001 bis 32'000	10.90	8.90
32'001 bis 36'000	10.90	8.90
36'001 bis 40'000	10.90	8.90
40'001 bis 44'000	10.50	8.50
44'001 bis 48'000	10.10	8.10
48'001 bis 52'000	9.70	7.70
52'001 bis 56'000	9.30	7.30
56'001 bis 60'000	9.00	7.00
60'001 bis 64'000	8.50	6.50
64'001 bis 68'000	8.10	6.10
68'001 bis 72'000	7.70	5.70
72'001 bis 76'000	7.40	5.40
76'001 bis 80'000	7.00	5.00
80'001 bis 84'000	6.60	4.60
84'001 bis 88'000	6.20	4.20
88'001 bis 92'000	5.80	3.80
92'001 bis 96'000	5.40	3.40
96'001 bis 100'000	5.00	3.00
100'001 bis 104'000	4.60	2.60
104'001 bis 108'000	4.20	2.20
108'001 bis 112'000	3.80	1.80
112'001 bis 116'000	3.40	1.40
116'001 bis 120'000	3.00	1.00
über 120'000	0.00	0.00

Anhang 2

Konkreter Umfang der Gemeindebeiträge gemäss Art. 5, Abs. 4 des Reglements über die familienergänzende Betreuung:

<u>Erwerbsspensum</u> in % gemäss Art. 6, Abs. 2 FEB-Verordnung	<u>Erwerbsspensum</u> in % (eine Erziehungsberechtigte/r im Haushalt)	Maximaler Anspruch von Betreuungstagen pro Jahr (max. 240/Jahr)	Maximaler Anspruch von Betreuungsstunden pro Jahr (11,5 Std./Tag)
120	20	48	552
130	30	72	828
140	40	96	960
150	50	120	1380
160	60	144	1'440
170	70	168	1'656
180	80	192	2'208
190	90	216	2'484
200	100	240	2'760